

1. Kapitel: Die Beteiligten des Zivilprozesses

A. Die Parteien

I. Die Parteifähigkeit (§ 50 ZPO)

Fall 1: Die Parteifähigkeit des Insolvenzverwalters

Der Autovermieter A hat dem Geschäftsführer der zwischenzeitlich insolventen Lifestyle GmbH einen Porsche 911 vermietet. Der Geschäftsführer der Lifestyle GmbH, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren durch das AG Berlin-Charlottenburg eröffnet wurde, hat sich an einen unbekanntem Ort abgesetzt. Der Insolvenzverwalter Rechtsanwalt R aus Potsdam gibt den Porsche, der einen Wert von € 80.0000,00 hat, trotz Aufforderung an A nicht heraus. Gegen wen muss A Klage erheben, wenn er einen vollstreckbaren Herausgabebetitel erhalten will? Welches Gericht ist örtlich zuständig?

Problemstellung

Die **Parteifähigkeit** gehört zu den **Prozessvoraussetzungen**, deren Mangel gemäß § 56 ZPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist.¹ Ohne besondere Anhaltspunkte ist von der Parteifähigkeit einer Prozesspartei auszugehen; eine Überprüfung ist nur dann veranlasst, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen.² Nach § 50 Abs. 1 ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, in einem Prozess aktiv oder passiv Partei sein zu können.³ **1**

Die Parteifähigkeit beginnt grundsätzlich mit der **Rechtsfähigkeit** und endet mit dem Tod. Bei juristischen Personen endet die Parteifähigkeit erst mit der Vollbeendigung der Abwicklung und nicht schon mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.⁴ Selbst dann, wenn wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die juristische Person aufgelöst wird (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) und im Handelsregister gelöscht ist (nach § 65 Abs. 1 Satz 3 GmbHG erfolgt die Eintragung der Auflösung im Handelsregister von Amts wegen), kann sie also noch Parteifähigkeit im Zivilprozess besitzen. **2**

Lösung

A will hier als Eigentümer des PKW Porsche ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO gegen die **Insolvenzmasse** geltend machen. Die Insolvenzmasse selbst ist kein selbständiges Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit und deshalb auch **3**

1 BGH NJW 2004, 2523; Elzer Rn. 620

2 BGH NJW 2004, 2523 (2524).

3 Vollkommer, in: Zöller § 50 Rn. 1.

4 BGH NJW 1996, 2035; Vollkommer, in: Zöller § 50 Rn. 4.

1. Kapitel: Die Beteiligten des Zivilprozesses

nicht parteifähig.⁵ Im Falle eines Prozesses, der sich materiell „gegen die Masse“ richtet, ist deshalb der Insolvenzverwalter **Partei kraft Amtes**.⁶ Die Klage ist also gegen den Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes zu richten. Die örtliche Zuständigkeit für die Aussonderungsklage ergibt sich aus § 19a ZPO, der für alle Klagen, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen, den Sitz des Insolvenzgerichts als Gerichtsstand des Insolvenzverwalters festlegt. Zuständig ist also das LG Berlin.

Fall 2: Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

V hat sich von Rechtsanwalt B, der Mitglied der als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführten Rechtsanwaltssozietät „A, B und C“ ist, im Rahmen eines Schadenersatzprozesses gegen seinen ehemaligen Mieter M vertreten lassen. Im Prozess ist V voll unterlegen, weil B die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 548 Abs. 1 BGB unbeachtet gelassen hatte. V will jetzt Schadenersatz von B. Da B zwischenzeitlich in Vermögensverfall geraten ist, will er A und C sowie die Gesellschaft aus A, B und C verklagen. Hat seine Klage Erfolg?

Problemstellung

- 4 Bei den Personengesellschaften ist für die OHG und für die KG wegen §§ 124, 128 HGB seit langem anerkannt, dass diese parteifähig i. S. v. § 50 ZPO sind.⁷ Auch für die **Vorgesellschaften** (Zeitraum zwischen Protokollierung des Gesellschaftsvertrages und Eintragung im Handelsregister) zu GmbH und AG ist wegen der weitgehenden Vonselbständigkeit dieser Vorgesellschaften und der Möglichkeit zur Übernahme von Rechten und Pflichten anerkannt, dass diese parteifähig sind.⁸ Im Gegensatz zur OHG und zur KG existiert bei der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** keine den §§ 124, 128 HGB entsprechende Vorschrift, aus der sich direkt die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft ergeben würde.

Lösung

- 5 Prozessual ist zwischen Innen- und Außen-GbR zu unterscheiden.⁹ Eine Innen-GbR ist eine gesellschaftsrechtliche Vereinigung, die sich **nicht selbst** am Rechtsverkehr mit Dritten beteiligt, bei der also die Gesellschafter nicht gemeinschaftlich als Personengesellschaft nach außen hervortreten. Etwa mehrere Treugeber sollen gegenüber demselben Treuhänder eine Innen-GbR bilden können.¹⁰ Eine Innen-GbR kann an einem Gesellschaftsprozess nicht teilnehmen und ist weder partei- noch prozessfähig. Klagen können mithin nur ihre Gesellschafter ebenso wie diese zu verklagen sind. Die Außen-GbR ist demgegenüber die von den §§ 705 ff. BGB vorgesehene „Regelform“. Sie ist parteifähig¹¹ und durch ihre Vertreter prozessfähig. Die Außen-GbR tritt als Gesellschaft in Erscheinung, nimmt am Rechtsverkehr teil, wird als solche vertreten, ist par-

5 Vollkommer, in: Zöller § 50 Rn. 28; Hüfstege, in: Thomas/Putzo § 50 Rn. 9.

6 Vollkommer, in: Zöller § 19a Rn. 4, vor § 50 Rn. 21.

7 Vollkommer, in: Zöller § 50 Rn. 17a; Hüfstege, in: Thomas/Putzo § 50 Rn. 4.

8 Vollkommer, in: Zöller § 50 Rn. 19; Hüfstege, in: Thomas/Putzo § 50 Rn. 3.

9 Elzer Rn. 627.

10 BGH NJW 2011, 921 Rn. 13.

11 BGH NJW 2011, 2355 Rn. 11; BGH NJW-RR 2010, 1402 (1404) Rn. 25.

tei- (§ 50 Abs. 1 ZPO) und durch ihre Vertreter i. S. v. §§ 51 ff. ZPO prozessfähig.¹² Folge dieser Sichtweise ist u. a., dass die Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten entsprechend §§ 128 ff. HGB haften.¹³

V kann also die Gesellschaft als solche selbständig verklagen. Erreicht er einen Titel gegen die Gesellschaft, ermöglicht dieser ihm die **Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen**. Auch die Klage gegen A und C ist zulässig, ohne dass V den B mitverklagen muss, denn bei Passivprozessen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt **keine notwendige Streitgenossenschaft**¹⁴ zwischen den Gesellschaftern oder der Gesellschaft vor, es sei denn, mit der Klage würde eine nur von allen Gesellschaftern einheitlich zu erfüllende Leistung (wie z. B. die Auffassung) geltend gemacht.¹⁵ Ein Titel gegen A und C erlaubt dem V die Vollstreckung in deren Privatvermögen. Die Klage gegen die Gesellschaft wäre wegen schuldhafter Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages durch B auch gemäß §§ 675, 280 Abs. 1, 278 BGB begründet. A und C haften in der Regel daneben analog § 128 Abs. 1 HGB als Gesamtschuldner neben der Gesellschaft.¹⁶

Fall 3: Parteifähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft

Der Fliesenlegermeister F hat in dem Haus Hildastraße 1 in Bremen, das nach §§ 1 ff. WEG in Wohnungseigentum aufgeteilt ist, den Hausflur neu gefliest. Den Auftrag erhielt er vom Verwalter des Hauses, V. Als seine Rechnung nicht bezahlt wird, reicht er beim AG Bremen Klage ein und richtet diese gegen „*die Wohnungseigentümergeinschaft Hildastraße 1, Bremen, vertreten durch den Verwalter V*“. Ist die Klage zulässig?

Problemstellung

Die Wohnungseigentümergeinschaft ist weder eine juristische Person noch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und auch keine schlichte Rechtsgemeinschaft i. S. v. §§ 741 ff. BGB.¹⁷ Nach früher h. M. in Rechtsprechung und Literatur war sie wie die anderen Gemeinschaften nach §§ 741 ff. BGB **nicht rechts- und nicht parteifähig**.¹⁸ Das hat man 2007 geändert. Seitdem besitzt sie kraft Gesetzes eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nach § 10 Abs. 6 S. 5 WEG partei- und prozessfähig. Sie muss die Bezeichnung „Wohnungseigentümergeinschaft“, gefolgt von der bestimmten Angabe des gemeinschaftlichen Grundstücks, führen, § 10 Abs. 6 S. 4 WEG.

6

Lösung

Die Wohnungseigentümergeinschaft ist selbst Partei.¹⁹ Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Parteifähigkeit beschränkt sich nicht auf das Außenverhältnis. Sie besteht auch im Innenverhältnis zu den Wohnungseigentümern, so z. B. bei

7

12 BGH NJW 2008, 1378 (1379) Rn. 7; grundlegend BGH NJW 2001, 1056 – ARGE Weißes Roß I.

13 BGH, NJW-RR 2009, 254, 255.

14 Zur notwendigen Streitgenossenschaft siehe Rn. 13 ff.

15 BGH NJW 2000, 292.

16 Vgl. BGH NJW 2003, 1445.

17 Zum Rechtscharakter der Wohnungseigentümergeinschaft und zur WEG-Novelle Bärman/Pick Einl. Rn. 20 ff.

18 BGH NJW 1998, 3279; BGH NJW 1999, 3713; BayObLG NJW-RR 2002, 445.

19 Elzer Rn. 628.

1. Kapitel: Die Beteiligten des Zivilprozesses

Prozessen wegen rückständiger Beiträge, § 43 Nr. 2 WEG.²⁰ Im Prozess wird die Wohnungseigentümergeinschaft, und nicht etwa alle Wohnungseigentümer, vertreten durch den Verwalter²¹, Partei.

- 8 Zur korrekten Bezeichnung genügt es gemäß § 10 Abs. 6 S. 4 WEG in der Klageschrift die „Wohnungseigentümergeinschaft X-Straße, vertreten durch den Verwalter Y“ aufzuführen.²² Die Klage des F ist also zulässig.

II. Die Streitgenossenschaft

Fall 4: Einfache Streitgenossenschaft (§§ 59, 60 ZPO)

Der Fahrradhändler F hat von der Brüdern A und B eine Halle gemietet, in der er neu angelieferte noch nicht fertig montierte Räder so lange unterstellt, bis er diese in seinem Geschäft nach der Montage ausstellen kann. A und B nutzen die Halle teilweise auch noch selbst zum Abstellen von Angelsachen. In der Nacht vom 5.4.2012 auf den 6.4.2012 wird eine von F in der Halle abgestellte Lieferung von 20 Mountainbikes gestohlen. Die polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass das Tor der Halle in der Nacht offen stand. Neben den Angelsachen von A und B werden fangfrische Forellen gefunden. F klagt gegen A und B als Gesamtschuldner auf Schadenersatz. A bestreitet im Prozess, dass er oder sein Bruder in der fraglichen Nacht in der Halle waren; er bietet für ein Alibi die gemeinsame Mutter als Zeugin an. B trägt vor, er und sein Bruder seien etwas angetrunken vom Angeln gekommen und hätten versehentlich die Halle nicht abgeschlossen. Er erkennt die Klage an. Kann das Gericht gegen B ein Anerkenntnisurteil erlassen? Kann der Sachvortrag des B auch im Prozess gegen A als wahr unterstellt werden?

Problemstellung

- 9 Die ZPO unterscheidet zwischen **einfacher Streitgenossenschaft** (§§ 59, 60 ZPO) und **notwendiger Streitgenossenschaft** (§ 62 ZPO; dazu Fall 5, 6).²³ Eine einfache Streitgenossenschaft liegt vor, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig ist.²⁴ Eine Differenzierung der verschiedenen in §§ 59, 60 ZPO erwähnten Varianten ist in der Praxis nicht notwendig, da die Rechtsfolgen identisch sind. Die Voraussetzungen der §§ 59, 60 ZPO sind **weit auszulegen**, da eine äußerliche Verbindung mehrerer Prozesse aus Gründen der Prozessökonomie oft zweckmäßig ist.²⁵
- 10 Die Prozesse gegen die einzelnen Streitgenossen bleiben trotz der äußeren Verbindung und der gemeinsamen Verhandlung grundsätzlich **selbständig**. Daraus ergibt sich, dass die Zulässigkeit der Klage für jeden Streitgenossen gesondert zu prüfen ist, Fristen laufen für jeden Streitgenossen getrennt, Rechtsmittel wirken nur für den Streitge-

20 Vollkommer, in: Zöller § 50 Rn. 24.

21 Vgl. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WEG.

22 Vgl. Vollkommer, in: Zöller § 50 Rn. 27; BGH NJW 1981, 283; BGH ZMR 1990, 188.

23 Elzer Rn. 634 ff.

24 Hüßtege, in: Thomas/Putzo § 60 Rn. 1.

25 BGH NJW-RR 2008, 1516 Rn. 19; Vollkommer, in: Zöller § 60 Rn. 4.

nossen, der sie einlegt.²⁶ Fragen der Säumnis und Unterbrechung sind gegenüber jedem Streitgenossen besonders zu prüfen.²⁷ Eine Ausnahme von der grundsätzlich anzustellenden gesonderten Betrachtung ergibt sich nur dann, wenn gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, wie z. B. materiell-rechtlich die Erstreckung der Erfüllungswirkung auf die anderen Gesamtschuldner gemäß § 422 BGB oder in den Fällen der notwendigen Streitgenossenschaft gemäß § 62 ZPO.

Lösung

Obwohl A und B Streitgenossen gemäß §§ 59, 60 ZPO sind, sind die Prozesse „F gegen A“ und „F gegen B“ selbständig. Dementsprechend kann auch jeder Streitgenosse **Angriffs- und Verteidigungsmittel selbständig geltend** machen und sich damit sogar in Widerspruch zu anderen Streitgenossen stellen.²⁸ Das Gericht kann gegen B also ein Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO erlassen, nachdem dieser die Klageforderung anerkannt hat. 11

Im Prozess gegen A wirken die Angaben des B nicht als Geständnis des Sachvortrages des Klägers, denn dies wäre nur der Fall, wenn der Sachvortrag des A nicht die Behauptungen des Klägers und des B ausdrücklich verneint hätte. Tatsachenvortrag und Geständnisse eines Streitgenossen können vom Vortrag des anderen Streitgenossen abweichen.²⁹ Der Tatsachenvortrag eines Streitgenossen gilt allerdings grundsätzlich auch im Prozess des anderen Streitgenossen, sofern dieser nicht die Geltung ausdrücklich verneint.³⁰ Nachdem A hier ausdrücklich die Anwesenheit in der fraglichen Nacht in Abrede stellt, wird das Gericht insoweit Beweis erheben müssen, wobei die Angaben des B im Rahmen der freien Beweiswürdigung freilich berücksichtigt werden können. 12

Fall 5: Notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO)

Die Studenten A, B und C haben gemeinsam von V in Tübingen eine Vier-Zimmer-Wohnung seit 2006 gemietet. Alle drei stehen im schriftlichen Mietvertrag als „Mieter“. Im Januar 2012 stellt V den A, B und C ein formell wirksames Mieterhöhungsverlangen gemäß §§ 558 ff. BGB zu. A stimmt innerhalb der Frist des § 558b Abs. 2 Satz 1 BGB dem Erhöhungsverlangen zu. Von B und C erhält V keine Zustimmungserklärung. Gegen B und C erhebt V deshalb Klage innerhalb der Frist des § 558b Abs. 2 Satz 2 BGB. In der mündlichen Verhandlung vom 20.5.2012 ist nur B anwesend und bestreitet, dass die Voraussetzungen des Mietspiegels, so wie V sie seinem Mieterhöhungsverlangen zu Grunde gelegt hat, vorliegen. Kann das AG gegen C durch Erlass eines (Teil-) Versäumnisurteils entscheiden? Ist die Klage zulässig, obwohl A von V nicht mitverklagt wird?

26 Vgl. Hüfstege, in: Thomas/Putzo § 60 Rn. 7, § 61 Rn. 9 ff.; Vollkommer, in: Zöller § 61 Rn. 8; siehe auch Rn. 381 ff.

27 BGH NJW-RR 2003, 1002; Hüfstege, in: Thomas/Putzo § 61 Rn. 13; Vollkommer, in: Zöller § 61 Rn. 8.

28 Vgl. BGH NJW-RR 2003, 1344; BayObLG NJW-RR 1990, 1020; Hüfstege, in: Thomas/Putzo § 60 Rn. 1.

29 BGH NJW-RR 2003, 1344.

30 Hüfstege, in: Thomas/Putzo § 61 Rn. 11; Vollkommer, in: Zöller § 61 Rn. 3.

1. Kapitel: Die Beteiligten des Zivilprozesses

Problemstellung

- 13 Grundsätzlich kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 331 ff. ZPO³¹ im Falle der Säumnis einer Partei ein Versäumnisurteil gegen diese Partei ergehen. Gemäß § 62 ZPO wird allerdings bei Vorliegen einer **notwendigen Streitgenossenschaft** ein säumiger Streitgenosse durch den anwesenden Streitgenossen vertreten, so dass gegen den nicht anwesenden Streitgenossen kein Versäumnisurteil ergehen kann. Eine notwendige Streitgenossenschaft gemäß § 62 ZPO liegt vor, wenn aus materiellen oder prozessualen Rechtsgründen die **Sachentscheidung nur einheitlich ergehen kann**.³²
- 14 Bei der **prozessual notwendigen Streitgenossenschaft** gilt dabei, dass diese erst dann zum Tragen kommt, wenn eine Streitgenossenschaft bereits besteht, Einzelklagen bleiben also zulässig. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt eine prozessual notwendige Streitgenossenschaft nur in den Fällen der gesetzlich angeordneten Rechtskrafterstreckung vor.³³ Es handelt sich bei diesen Fällen also um eine „zufällige“ notwendige Streitgenossenschaft.³⁴ Gemeint sind z. B. die Fälle der Rechtskrafterstreckung gemäß §§ 326, 327 ZPO (Vor- und Nacherbe; Erbe und Testamentsvollstrecker), des § 856 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO (mehrere Pfändungsgläubiger) oder der §§ 179, 183 InsO.³⁵
- 15 Eine **materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft** liegt vor, wenn ein Recht mehreren so gemeinschaftlich zusteht, dass es nur von oder gegenüber allen gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann, wo also eine **Klage durch oder gegen nur eine Partei mangels Prozessführungsbefugnis unzulässig wäre**.³⁶ Hauptanwendungsfälle sind:
- die Aktivprozesse von Gesamthandsberechtigten;
 - die aktiven Gestaltungsklagen und Gestaltungsklagen, die notwendigerweise gegen mehrere erhoben werden müssen, sowie die Innenprozesse von Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis;
 - Bestandsstreitigkeiten über ein Rechtsverhältnis von mehreren an ihm Beteiligten.³⁷

Lösung

- 16 Hier haben A, B und C die Wohnung gemeinschaftlich von V gemietet, da alle drei im Mietvertrag als „Mieter“ aufgeführt sind. Sind mehrere Personen gemeinsam Mieter einer Wohnung, dann kann ein Mieterhöhungsverfahren nicht gegen einen von mehreren Mietern allein durchgeführt werden.³⁸ Dies bedeutet, dass eine materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft auf Seiten von A, B und C grundsätzlich vorliegt. Es handelt sich bei der Mieterhöhungsklage um eine Gestaltungsklage³⁹ i. S. der zweiten o. g. Fallgruppe. Ein Versäumnisurteil könnte deswegen bereits deshalb nicht ergehen, weil C im Verhandlungstermin gemäß § 62 Abs. 1 ZPO durch B vertreten wird.

31 Vgl. Fälle 93 ff.

32 BGH NJW 1959, 1683 (1684); Hüfstege, in: Thomas/Putzo § 62 Rn. 1; Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 1.

33 BGH NJW 1959, 1683; BGHZ 92, 354; BGH NJW 2008, 69 Rn. 32.

34 Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 2.

35 Vgl. weitere Beispiele bei Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 3.

36 BGH NJW 1984, 2210; Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 11; Elzer Rn. 642

37 Vgl. Näheres bei Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 12 m. w. N.

38 BGH NJW 2004, 1797; Weidenkaff, in: Palandt § 558b Rn. 8; Elzer in Prütting/Wegen/Weinreich, § 558b Rn. 5.

39 Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 18; zur Gestaltungsklage siehe auch Rn. 245 ff.

Da auf Seiten der Mieter A, B und C grundsätzlich eine materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft vorliegt, muss V grundsätzlich alle drei Mieter gemeinsam auf Zustimmung verklagen, andernfalls ist die Klage unzulässig. Allerdings macht die h.M. von diesem Grundsatz dann eine Ausnahme, wenn einer der Mitberechtigten vorprozessual bereits seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall darf und muss dieser Mitberechtigte nicht mitverklagt werden.⁴⁰ Dass der vorprozessual seine Zustimmung erteilende Mitberechtigte nicht mehr mitzuverklagen ist, wurde vom BGH im Übrigen nicht nur für mietrechtliche Konstellationen entschieden, sondern auch im Gesellschaftsrecht, wo Gestaltungsklagen in Form der Auflösungsklage oder Ausschließungsklage häufig in der Praxis vorkommen.⁴¹ Darüber hinaus gilt diese Ausnahme auch z.B. dann, wenn der nicht mitverklagte Schuldner vor Klageerhebung erklärt hat, zur Leistung verpflichtet und erfüllungsbereit zu sein.⁴² Da A also dem Mieterhöhungsverlangen bereits zugestimmt hatte, konnte und durfte V die Mieter B und C allein verklagen; die Klage ist zulässig.

17

Fall 6: Notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO) – Abwandlung

Sachverhalt wie Fall 5, allerdings erklärt B in der mündlichen Verhandlung ein Anerkenntnis gemäß § 307 ZPO. Kann das Gericht B und C durch Anerkenntnisurteil verurteilen?

Problemstellung

Vgl. Fall 5.

Lösung

Bei der notwendigen Streitgenossenschaft wirken Prozesshandlungen wie Anerkenntnis, Verzicht und Klageänderung grundsätzlich nur dann, wenn sie von allen notwendigen Streitgenossen **übereinstimmend** erklärt werden.⁴³ Allerdings wirkt gegenüber dem eigentlich säumigen Streitgenossen auch im Falle eines Anerkenntnisses die Vertretungsfiktion des § 62 Abs. 1 ZPO.⁴⁴ Zwar beschränkt sich die Wirkung des Anerkenntnisses grundsätzlich nur auf den Streitgenossen, der tatsächlich anerkannt hat; durch die Vertretungsfiktion des § 62 Abs. 1 ZPO wird aber fingiert, dass ein durch den verhandelnden Streitgenossen erklärtes Anerkenntnis auch im Namen des säumigen notwendigen Streitgenossen abgegeben wurde.⁴⁵ Dies hat zur Folge, dass C so behandelt wird, als ob er ebenfalls anerkannt hätte. Das Gericht kann gegen B und C also ein Anerkenntnisurteil erlassen. Legt C jedoch Berufung ein, entfällt die Wirkung des Anerkenntnisses und dieses ist vom Berufungsgericht gemäß § 286 ZPO frei zu würdigen.⁴⁶

18

40 Vgl. BGH NJW 1992, 1101 (1102); BGH NJW-RR 1991, 333; weitere Beispiele bei Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 18 ff.

41 Vgl. BGH NJW 1958, 418; Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 19.

42 Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 18 m.w.N.

43 Hüßtege, in: Thomas/Putzo § 62 Rn. 17.

44 Hüßtege, in: Thomas/Putzo § 62 Rn. 17; Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 26.

45 Hüßtege, in: Thomas/Putzo § 62 Rn. 20.

46 Vgl. dazu Vollkommer, in: Zöller § 62 Rn. 26.

Fall 7: Kostenentscheidung bei Streitgenossenschaft – Grundfall

K hatte vier Arbeitskollegen vor dem AG auf Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen in Anspruch genommen. Alle vier hatten in ähnlichen Aussagen behauptet, K habe Spesenabrechnungen manipuliert. K obsiegt gegen alle vier Beklagten. Wie lautet der Tenor zur Kostenentscheidung?

Problemstellung

- 19 Zwischen den vier Beklagten besteht eine einfache Streitgenossenschaft gemäß §§ 59, 60 ZPO. Es besteht keine Gesamtschuldnerschaft der Beklagten. Die Kostenentscheidung bei Beteiligung mehrerer Streitgenossen auf einer Seite ist in § 100 ZPO geregelt. Die Haftung der Streitgenossen für die Kostenerstattung erfolgt nach § 100 Abs. 1 ZPO danach grundsätzlich nach Kopfteilen.

Lösung

Da alle vier Beklagten voll unterliegen, wäre es grundsätzlich ausreichend, im Kostentenor auszusprechen, dass die Beklagten die Kosten des Rechtsstreits tragen. Besser ist es aber, klarstellend den Anteil der Kosten, der auf die jeweiligen Streitgenossen entfällt, mit in den Tenor aufzunehmen.⁴⁷ Der Tenor zur Kostenentscheidung lautet also:

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits zu je einem Viertel.

Fall 8: Kostenentscheidung bei unterschiedlichem Obsiegen/Unterliegen einzelner Streitgenossen (Baumbach'sche Formel)

K hat A und B auf Zahlung von (Wohnraum-)Miete in Höhe von € 10.000,00 vor dem AG Essen verklagt. Gegen A obsiegt K in voller Höhe, gegen B wird die Klage abgewiesen. Wie lautet die Kostenentscheidung des Urteils?

Problemstellung

- 20 Die ZPO regelt die Kostentragungspflicht bei Vorliegen einer Streitgenossenschaft in § 100 ZPO. § 100 ZPO berücksichtigt aber nicht den Fall, dass das Ergebnis des Prozesses nicht für alle Streitgenossen gleich ausfällt. Deshalb geht die ganz h.M. davon aus, dass analog § 92 ZPO bei unterschiedlichem Obsiegen/Unterliegen von Streitgenossen die Kosten nach Quoten zu verteilen sind, wobei Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten zu trennen sind.⁴⁸ Bei der Verteilung der einzelnen vorgenannten Kostenpositionen ist dann das Verhältnis von Obsiegen/Unterliegen zwischen den jeweiligen Parteien zu berücksichtigen. Es ist also beispielsweise zu ermitteln, in welchem Verhältnis K gegenüber A obsiegt. Dementsprechend sind die außergerichtlichen Kosten des A zwischen K und A zu verteilen. Gleiches gilt für die außergerichtlichen Kosten des B im Verhältnis zu K. Für die Verteilung der Gerichtskosten und der au-

⁴⁷ Hüßtege, in: Thomas/Putzo § 100 Rn. 8.

⁴⁸ Vgl. Herget, in: Zöller § 100 Rn. 5 ff.; zum Meinungsstand Rn. 7; Hüßtege, in: Thomas/Putzo § 100 Rn. 15 ff.; Elzer Rn. 202.

ßergerichtlichen Kosten des K ist dann unter Berücksichtigung der Tatsache, dass K gegen A und B vorgegangen ist und nur gegen A obsiegt hat, entsprechend zu verfahren.

Lösung

In der Praxis hat sich zur Lösung solcher Fälle die **Baumbach'sche Formel** durchgesetzt, wenngleich sie nicht gänzlich unumstritten ist. Hiernach hat die Kostenentscheidung zunächst zwischen außergerichtlichen Kosten und Gerichtskosten zu unterscheiden, wobei der obsiegende Streitgenosse von allen Kosten freizuhalten ist.⁴⁹ Dies bedeutet zunächst, dass K die außergerichtlichen Kosten des B zu tragen hat, dieser ist voll von Kosten freizustellen. Die außergerichtlichen Kosten des K trägt der voll unterlegene A zur Hälfte. Im Übrigen tragen K und A ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die Gerichtskosten tragen K und A jeweils zur Hälfte. Bei Anwendung der Baumbach'schen Formel bietet es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit an, eine Tabelle zu erstellen, die in etwa wie folgt aussieht:

21

	Gerichtskosten	Außergerichtliche Kosten K	Außergerichtliche Kosten A	Außergerichtliche Kosten B
K	½	½		1
A	½	½	1	
B				
Verteilte Kosten	1	1	1	1

Im Ergebnis müssen nach der Baumbach'schen Formel immer 100 % der einzelnen „Kostenpositionen“ (Gerichtskosten, außergerichtliche Kosten der einzelnen beteiligten Parteien) „verteilt“ sein.

Die Kostenentscheidung des Urteils lautet also wie folgt:

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger und der Beklagte A zu je ½ zu tragen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten B zu tragen. Der Beklagte A hat seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

Fall 9: Baumbach'sche Formel – Abwandlung 1

K klagt gegen B1, B2 und B3 als Gesamtschuldner auf Kaufpreiszahlung in Höhe von € 30.000,00 vor dem LG Düsseldorf. Das LG verurteilt B1 und B2 in voller Höhe als Gesamtschuldner. Die Klage gegen B3 weist das LG ab. Wie lautet die Kostenentscheidung?

Problemstellung

Siehe Fall 8.

⁴⁹ Hüßtege, in: Thomas/Putzo § 100 Rn. 15.

1. Kapitel: Die Beteiligten des Zivilprozesses

Lösung

- 22** Die Baumbach'sche Grundformel ist bei mehr als zwei Beteiligten sowie bei unterschiedlicher Beteiligung der Beklagten am Prozess entsprechend anzuwenden. Im Falle der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme der Beklagten muss zur Verteilung der Gemeinschaftskosten (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten des Klägers) ein fiktiver Streitwert gebildet werden.

Die Gemeinschaftskosten sind jeweils im Verhältnis zum Gegner aufzuteilen. Die voll unterlegenen B1 und B2 tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst. K ist im Verhältnis zu B3 voll unterlegen und trägt deshalb dessen außergerichtliche Kosten. Da K bei mehreren Beklagten mehrere Angriffe führt, ist der **Grad des Unterliegens/Obsiegens** an dem fiktiv zu bildenden Streitwert zu messen. Dieser fiktive Streitwert wird durch eine Addition der „drei Angriffe“ ermittelt; jedem Angriff wird also der Streitwert (hier jeweils € 30.000,00) zugewiesen und diese Streitwerte sodann addiert. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des K sind deshalb unter Berücksichtigung eines fiktiven Streitwertes in Höhe von € 90.000,00 aufzuteilen.

K obsiegt im Verhältnis zu dem fiktiven Streitwert von € 90.000,00 mit zwei Angriffen zu jeweils € 30.000,00, also insgesamt in Höhe von € 60.000,00. Auf B1 und B2 entfallen also als Gesamtschuldner 2/3 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des K. 1/3 der Gerichtskosten und seine außergerichtlichen Kosten trägt K selbst.

	Gerichtskosten	Außergerichtliche Kosten K	Außergerichtliche Kosten B1	Außergerichtliche Kosten B2	Außergerichtliche Kosten B3
K	1/3	1/3			1
B1	2/3 als GS mit B2	2/3 als GS mit B2	1		
B2	2/3 als GS mit B1	2/3 als GS mit B1		1	
B3					
Verteilte Kosten	1	1	1	1	1

Der Kostentenor lautet:

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger zu 1/3 und die Beklagten B1 und B2 als Gesamtschuldner zu 2/3 zu tragen. Die Beklagten B1 und B2 haben ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des B3 zu tragen.

Fall 10: Baumbach'sche Formel – Abwandlung 2

Sachverhalt wie Fall 9, allerdings werden dem K gegen B1 und B2 lediglich € 20.000,00 als Gesamtschuldner zugesprochen. Wie lautet der Kostentenor?

Problemstellung

Siehe Fall 8.